

Jahresbericht 2015

der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Tirol

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) hat, gemäß § 160 der Landarbeitsordnung für Tirol, der Landesregierung sowie der Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen zu erstatten.

Der Bericht hat insbesondere zu enthalten:

die Anzahl der der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion unterstellten landwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen,
die Anzahl der vorgenommenen Besichtigungen,
die Anzahl der Übertretungen und der verfügten Zwangsmaßnahmen,
die Anzahl der Arbeitsunfälle und deren Ursachen,
die Anzahl der Berufskrankheiten und deren Ursachen.

Diesem Auftrag entsprechend wird für das Kalenderjahr 2015 folgender Bericht vorgelegt.

Jahresbericht 2015 der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Tirol	1
<u>1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....</u>	<u>3</u>
<u>2. TÄTIGKEITSBERICHT</u>	<u>4</u>
2.1. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN.....	4
2.1.1. BETRIEBE UNTER AUFSICHT DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSINSPEKTION	4
2.1.2. PERSONEN UNTER AUFSICHT DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSINSPEKTION	4
2.2. TÄTIGKEITSBERICHT IN ZAHLEN.....	5
2.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ÜBERPRÜFENDEN TÄTIGKEITEN	6
2.2.2. AUSFÜHRUNGEN ZU DEN ÜBERTRETUNGEN	6
<u>3. ANZAHL DER UNFÄLLE UND BERUFSKRANKHEITEN</u>	<u>8</u>
3.1. MELDUNGEN DER VERSICHERUNGSANSTALTEN	8
3.2. ARBEITSUNFÄLLE NACH UNFALLGRUPPE	8
3.3. MELDUNGEN DER POLIZEIDIENSTSTELLEN	9
3.4. DIE TÖDLICHEN UNFÄLLE	9
<u>4. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN DIENSTSTELLEN</u>	<u>10</u>
4.1. ALLGEMEINE ZUSAMMENARBEIT	10
4.2. EXPERTEN- UND SCHULUNGSTAGUNG IMST.....	10
<u>5. ZUSAMMENFASSUNG</u>	<u>11</u>
<u>6. PERSONALSTAND</u>	<u>11</u>

1. Gesetzliche Grundlagen

Die **Landarbeitsordnung** für Tirol bildet die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, sie wurde mit dem 27. Gesetz vom 15. März 2000 über das **Arbeitsrecht** in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsordnung 2000 - LAO 2000) neu erlassen und ist mit 16. Mai 2000 in Kraft getreten. Anpassungen ergaben sich durch die Novellen LGBL. Nr. 23/2001, LGBL. Nr. 42/2002, LGBL. Nr. 28/2003, LGBL. Nr. 61/2005, LGBL. Nr. 1/2007, LGBL. Nr. 75/2007, LGBL. Nr. 21/2008, LGBL. Nr. 49/2008, LGBL. Nr. 38/2009, LGBL. Nr. 30/2011, LGBL. Nr. 77/2011, LGBL. Nr. 92/2012, LGBL. Nr. 150/2012, LGBL. Nr. 12/2012, LGBL. Nr. 39/2013, LGBL. Nr. 130/2013, LGBL. Nr. 52/2014 und LGBL. Nr. 106/2015.

In den Paragraphen § 153 und § 157 sind die **Aufgaben** der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wie folgt beschrieben:

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen. Ihr obliegt insbesondere die Überwachung der Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit, der Verwendung der Dienstnehmer, Arbeitszeit, Betriebsvereinbarung, Dienstnehmerverzeichnisse, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge, Praktikanten und der Kinderarbeit. Weiters hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen bzw. auf den baulichen Zustand hin zu prüfen.

In den Fragen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und der Unfallverhütung ist das Einvernehmen mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern zu pflegen.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.

Detaillierte Bestimmungen zum Schutz der DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft enthält die Verordnung über den **Sicherheits- und Gesundheitsschutz** bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Verordnung - LFSG-VO) LGBL. Nr. 96/2001, LGBL. Nr. 62/2005, LGBL. Nr. 30/2008, LGBL. Nr. 9/2011, LGBL. Nr. 105/2012 und LGBL. Nr. 125/2015.

Sie umfasst Regelungen für Arbeitsstätten, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Grenzwerte, Arbeitsvorgänge, Lagerung, Schutzausrüstung und Arbeitskleidung, Brandschutz, Gesundheitsvorsorge, sanitäre Vorkehrungen und Einrichtungen, Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche.

2. Tätigkeitsbericht

2.1. Allgemeine Grundlagen

2.1.1. Betriebe unter Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

Statistische Zahlen für Tirol (Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 2010)

Bezeichnung	Anzahl
Land- und forstwirtschaftlich Betriebe insgesamt	16.215
davon sind	
Betriebe von juristischen Personen, Personengemeinschaften	2.142
Betriebe von natürlichen Personen (bäuerliche Betriebe, Gärtnereien, Waldbaubetriebe, Spezial- und Sonderbetriebe)	14.073
davon sind	
Haupterwerbsbetriebe	4.625
Nebenerwerbsbetriebe	9.448

2.1.2. Personen unter Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

Statistische Zahlen für Tirol (Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 2010)

Bezeichnung der Arbeitskräfte	Anzahl männlich	Anzahl weiblich	Gesamtzahl
Land- und forstwirtschaftliche AK	27.555	16.692	38.488
Familienfremde AK	4.501	1.230	5.731
davon			
regelmäßig beschäftigt	3.137	681	3.818
unregelmäßig beschäftigt	1.364	549	1.913
Familieneigene AK	20.286	12.471	32.757
davon			
Betriebsinhaber/Betriebsinhaberinnen	12.232	2.154	14.386
Beschäftigte Familienangehörige	8.054	10.317	18.371

2.2. Tätigkeitsbericht in Zahlen

1. Überprüfende Tätigkeit		213
A. Inspektionen	7	
B. Erhebungen	191	
C. Nachkontrolle	15	
2. Durch Überprüfung erfasste DienstnehmerInnen		72
3. Begutachtende Tätigkeiten		264
A. Stellungnahmen und Gutachten in Genehmigungsverfahren	249	
B. Gerichtsgutachten und Verhandlungen	-	
C. Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung	7	
D. Stellungnahmen zu rechtlichen Grundlagen und Entwürfen	8	
4. Sonstige Tätigkeiten		18
A. Zusammenarbeit mit Behörden und Interessensvertretungen	8	
B. Vermittelnde Tätigkeiten, Beratungen	2	
C. Vorträge, Schulungen	2	
D. Tagungen, Besprechungen	3	
E. Öffentlichkeitsarbeit, Berichtswesen	3	
5. Vorgemerkte Betriebsstätten		1200
6. Überprüfte Betriebsstätten		195
A. bäuerliche Betriebe	175	
B. Gutsbetriebe	3	
C. Forstbetriebe	-	
D. Genossenschaftliche Betriebe	8	
E. Spezialbetriebe	9	
7. Beanstandete Betriebsstätten	37	
8. Übertretungen		174
A. Arbeitsvertragsrecht	6	
B. Verwendungsschutz	6	
C. Evaluierung und Präventivdienst	20	
D. Arbeitsstätten	100	
E. Arbeitsmittel	27	
F. Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung	1	
G. Arbeitsstoffe	2	
H. Gesundheitsüberwachung	12	
9. Verfügte Maßnahmen		46
A. Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	46	
B. Sofortbescheide	-	
C. Strafanträge	-	
D. Rechtskräftige Strafanträge	-	
E. Sonstige Veranlassungen		

2.2.1. Erläuterungen zu den überprüfenden Tätigkeiten

Die überprüfende Tätigkeit kann sein, die Inspektion, eine oder mehrere Erhebungen oder eine Nachkontrolle anlässlich eines Besuches im Betrieb. Dabei werden Mängel protokolliert und mit Fristsetzung zur Behebung vorgeschrieben.

Die Inspektion umfasst den ganzen Betrieb, allenfalls auch auswärtige Arbeitsstätten, mit seinen arbeitsrechtlichen, sicherheitstechnischen und gesundheitsgefährdenden Aspekten.

Erhebungen beziehen sich auf Teilbereiche eines Betriebes, es wird beispielsweise die Dokumentation der Evaluierung und die Arbeit des Präventivdienstes kontrolliert. Möglich ist auch eine Schwerpunktsetzung, wie etwa eine Begehung der Arbeitsstätte, die Kontrolle der Prüfpflichten von Arbeitsmitteln oder der Einsatz von Arbeitsstoffen (Chemikalien).

Bei einer Nachkontrolle wird schließlich das Ergebnis eines Betriebsbesuches überprüft, sie bezieht sich also auf den Gesamtbetrieb oder einen Teilbereich.

A. Inspektionen		7
B. Erhebungen		191
a. Arbeitsvertragsrecht		
b. Verwendungsschutz	6	
c. Evaluierung und Präventivdienste	5	
d. Arbeitsstätten (incl. Arbeitsplätze)	156	
e. Arbeitsmittel (incl. elektrischer Anlagen)	8	
f. Arbeitsvorgänge, Pers. Schutzausrüstung	1	
g. Arbeitsstoffe (incl. Agrochemikalien)	-	
h. Gesundheitsüberwachung	1	
i. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	-	
j. sonstige Erhebungen	15	
C. Nachkontrolle		15

2.2.2. Ausführungen zu den Übertretungen

Die Übertretungen werden hauptsächlich in den Bereichen Arbeitsstätten (inklusive Brandschutz und Erste Hilfe) und Arbeitsmittel (Prüfpflichten) aufgezeigt. Dies vor allem, da Benützungsbewilligungen nach Neu-, Zu- und Umbauten die Hauptanlässe für Betriebsbesuche sind und hier manche Bereich noch nicht fertiggestellt sind.

Der Land- und Forstinspektion wurden sechs Schwangerschaften gemeldet. Die Arbeitsbeschränkungen sind sowohl den Dienstgebern/Dienstgeberinnen als auch den Dienstnehmerinnen bekannt und werden überwiegend eingehalten. Auf Grund der geringen Anzahl der Arbeitsplätze in den kleinen Betrieben und der Art der Tätigkeit ist oft keine Beschäftigung (Tätigkeitswechsel) möglich. Die Dienstnehmerin ist dann freizustellen und hat Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen entspricht.

A. Arbeitsvertragsrecht		6
a. Entgelt, Urlaub	-	
b. Dienstvertrag	3	
c. Aufzeichnungspflichten	-	
d. Unterkünfte	2	
e. Arbeitsvertragsrecht sonstiges	1	
B. Verwendungsschutz		6
a. Arbeitszeit	2	
b. Beschäftigung Kinder und Jugendliche	-	
c. Mutterschutz und Schutz der Frauen	4	
d. Verwendungsschutz sonstiges	-	
C. Evaluierung und Präventivdienst		20
a. Evaluierung	12	
b. Sicherheitstechnische Betreuung	3	
c. Arbeitsmedizinische Betreuung	3	
d. Sicherheitsvertrauensperson	-	
e. Information, Unterweisung, Aufsicht	2	
f. Koordination und Überlassung	-	
g. Aufzeichnungen Arbeitsunfälle	-	
D. Arbeitsstätten		100
a. Bauliche Anlagen	68	
b. Brandschutz	21	
c. Arbeitsräume und Arbeitsplätze	5	
d. Soziale und sanitäre Einrichtungen	1	
e. Auswärtige Arbeitsstätten	-	
f. Arbeitsstätten sonstiges	5	
E. Arbeitsmittel		27
a. Arbeitsmittel allgemeines	2	
b. Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	1	
c. Elektrische Anlagen	9	
d. Prüfpflichten	15	
e. Arbeitsmittel sonstiges	-	
F. Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung		1
a. Arbeitsvorgänge allgemeines	-	
b. Persönliche Schutzausrüstung	1	
c. Waldarbeit	-	
d. physische Belastungen	-	
e. Arbeitsvorgänge sonstiges	-	
G. Arbeitsstoffe		2
a. Arbeitsstoffe allgemeines	1	
b. Agrochemikalien	-	
c. Arbeitsstoffe sonstiges	1	
d. Verzeichnis der Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen	-	
H. Gesundheitsüberwachung		12
a. Erste Hilfe	12	
b. Gesundheitsüberwachung	-	

3. Anzahl der Unfälle und Berufskrankheiten

3.1. Meldungen der Versicherungsanstalten

Im Berichtsjahr wurden **307** Versicherungsfälle durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mitgeteilt, **301** als Unfälle und **6** als Berufskrankheiten (Asthma bronchiale (2), von Tieren auf Menschen übertragbar (1), durch chemisch-irritative Stoffe (2) und FSME(1)). **Acht** Unfälle und **eine** Berufskrankheit hatten den Tod zur Folge.

Alter	Arbeitsunfälle	Davon tödlich
0 bis 25	15	-
25 bis 45	85	3
45 bis 65	160	3
über 65	41	2

Von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) wurden **31** Arbeitsunfälle als anerkannt gemeldet, keiner mit tödlichem Ausgang. Berufskrankheiten wurden seitens dieser Institution **eine** (exogene allergische Alveolitis) bekannt gegeben.

Berufsgruppe	2015	2014	2013	2012	2011
--------------	------	------	------	------	------

Landwirte und Angehörige	307	366	330	365	403
davon tödlich	9	9	6	8	2

Unselbständige in Land und Forst	32	34	29	22	12
davon tödlich	-	1	1	1	-

3.2. Arbeitsunfälle nach Unfallgruppe

Aufschlüsselung in Prozent nach den Auswertungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

Unfallgruppe	2015	2014	2013	2012	2011
--------------	------	------	------	------	------

Bewegung (Gehen, Auf-, Absteigen..)	17	23	17	22	21
Tiere	23	25	28	25	27
Maschinen (Bedienen, Überwachen..)	5	7	5	7	7
Geräte und Werkzeuge	24	20	20	21	23
Gegenstände	6	8	8	9	8
Transportmittel, Transport von Hand	25	17	22	16	14

3.3. Meldungen der Polizeidienststellen

Verschiedenen Polizeiinspektionen übermittelten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion über siebenzig Tagesberichte zu diversen Unfällen.

Die Exekutive erhob vor allem Unfälle im Forstbereich. Eine Fällung, sechs Seilbringungen und elf Aufarbeitung (Entasten, Ablängen) endeten mit teilweise schweren Verletzungen.

Das Ab-, bzw. Umstürzen eines Traktors, eines Motorkarrens oder eines Mähtraks wurde fünf Mal durch Exekutivkräfte erhoben und in Berichtsform der Land- und Forstwirtschaftsinspektion vorgelegt.

Meldungen von Verletzungen durch den Kontrollverlust über Maschinen (Mähmaschine, Heuwender) bzw. das Erfasst werden von Maschinen (Erntemaschinen, Miststreuer, Kreissäge, Holzspalter) bei der Arbeit waren ebenfalls recht häufig.

Personenschäden entstanden auch durch Gegenstände die beim Transport mit Frontlader oder Heukran herab-(Big Bag, Heuballen) oder bei Abbrucharbeiten (Mauer) umfielen.

Eine Besonderheit der Arbeitsunfallstatistik in der Landwirtschaft, Unfälle mit Tieren, führte zu acht Erhebungen bei denen Kühe oder Pferde ihre Betreuungsperson verletzten.

Eine der häufigsten Unfallursache in der Land- und Forstwirtschaft, Sturz und Fall, war eher selten Gegenstand polizeilicher Erhebungen, aber ein Sturz in ein Tiefviertel, drei Abstürze im Gelände und ein Leitersturz wurden gemeldet.

3.4. Die tödlichen Unfälle

Die tödlichen Unfälle wurden in den Bereichen Holzarbeit, Sturz und Fall sowie Unfälle mit landwirtschaftlichen Maschinen gemeldet:

Bei der Holzbringung mit einer Traktorseilwinde wurde ein 56-jähriger, allein arbeitender Landwirt von einem Baumstamm eingeklemmt und getötet. Die Bringung mit einer Seilbahn endete für einen Forstarbeiter (48 Jahre) tödlich, da ein angehängter Baum einen anderen umriss und dieser auf den Forstarbeiter fiel. Von einem zum Abtransport vorbereiteten Baumstamm, den er selbst in Bewegung setzte, wurde ein 63-jähriger überrollt und tödlich verletzt. Bereits bei der Fällung am Kopf getroffen wurde ein Pensionist (72 Jahre) der alleine in einem steilen unwegsamen Waldstück Holzarbeiten durchführte.

Ohne Zeugen und eindeutige Unfallursachen verliefen die Sturzunfälle, ein 23-jähriger wurde tot in einem Bachbett liegend gefunden, ein 59-jähriger am Fuß einer Treppe und eine 82-jährige auf dem Weg zwischen Stall und Tennen.

Bei den Unfällen mit Maschinen betraf eine Meldung einen Landwirt (66 Jahre) der mit dem Traktor von einem Forstweg abgekommen ist. Bei einem zweiten Unfall kam ein 77-jähriger Landwirt unter der Schaufel eines Hoftrac zu liegen, der vom hängend transportierten Ballastgewicht umgerissen wurde.

4. Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

Eine Zusammenarbeit der verschiedensten Dienststellen und Institutionen auf Gemeinde-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene mit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist die Voraussetzung für die erfolgreiche Erfüllung des gesetzlichen Auftrages.

4.1. Allgemeine Zusammenarbeit

- Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Bundesländer; Erfahrungsaustausch, Tagung und Schulungen (2015 in Tirol)
- Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk; Zuständigkeiten (z.B. bei Gärtnereien), Information (sechs Erlässe), Teilnahme an der Aussprache mit den Interessensvertretungen (2x jährlich)...
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern und Allgemeine Unfallversicherungsanstalt; Informationsmaterial, Evaluierungsunterlagen, Unfallhebungen, Unfallstatistik,...
- Verfassungsdienst des Landes; Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen
- Gemeindeämter und Bezirkshauptmannschaften; Sicherheitstechnische Gutachten zu Bauansuchen, nach Baufertigstellungen und in Verfahren zu Betriebsanlagengenehmigungen...
- Landarbeiterkammer; Erfahrungsaustausch, gemeinsame Betriebsbesichtigungen, Besprechungen, Vermittlung...
- Landwirtschaftskammer; Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, gemeinsame Betriebsbesichtigungen, Besprechungen
- Polizeiinspektionen; Unfallberichte und -hebungen

4.2. Experten- und Schulungstagung Imst

Tagesordnung der **Expertentagung** in Imst am 10.05.2015

1. Berichte der Bundesländer (Tätigkeiten, Schwerpunkte)
2. Bericht des gemeinsamen Ländervertreters (Nationale und Internationale Arbeitsschutzstrategien, Arbeitsgruppe Menschenhandel)
3. EFEU-Datendrehscheibe Unfall- und Berufskrankheiten (Projektfortschritte und Lastenheft)
4. Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe
5. Benzolhaltige Treibstoff für handgeführte benzinbetriebene Arbeitsmittel
6. Bewertung und Umgang bei Bekanntwerden möglicherweise gerichtlich strafbarer Handlungen aufgrund anonymer Anzeigen oder im Rahmen einer Betriebskontrolle (Urkundenfälschung, sexueller Missbrauch)
7. Arbeitszeitfeststellungen; Aufzeichnungen (Vorlagen, Systeme) Überprüfungen
8. Unterkunft; Mindeststandards, Ortsüblichkeit, steuer- und abgabenrechtliche Bewertung
9. Nachweis von Fachkenntnissen; Anerkennung von Zeugnissen und Vorbildungen
10. Hagelschutznetze

Tagesordnung der **Schulungstagung** am 11.06.2015 in Imst

1. Ermittlung und Beurteilung der Gefahren bei der Imkerei (Wandern, Schleudern, Qualitätsprüfung..)
2. Ermittlung und Beurteilung der Gefahren in der Obstverwertung (Saftpressen, Abfüllen, Schnapsbrennen..)
3. Pflanzenschutzmittel; neue gesetzliche Regelungen für VerwenderInnen (Vortrag DI Tschöll)
4. Gefahrenermittlung und Unfallvermeidung bei der Jagdausübung (Exkursion zur Landesjagd St. Leonhard im Pitztal)

5. Zusammenfassung

Im Jahre 2015 erfolgten gesetzliche Anpassungen in der Landarbeitsordnung im Bereich der gefährlichen Arbeitsstoffe (EU-Richtlinie zu Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen).

Die überprüfende Tätigkeit ging im Vergleich zum Vorjahr wieder zurück. Die Erhebungen erfolgten größtenteils als Begehungen von Arbeitsstätten. Es wurden Neu-, Um-, und Zubauten an Hand der Baubescheide abgearbeitet, oftmals auf Anfrage der Gemeinden im Zuge der Teilnahme an einer Kollaudierung (Erteilung der Benützungsbewilligung).

Deutlich zugenommen haben die schriftlichen sicherheitstechnischen Stellungnahmen in verschiedenen Genehmigungsverfahren. Beurteilt wurden hauptsächlich Baupläne und -beschreibungen, die vor der Bauverhandlung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion vorgelegt wurden.

Bei den Lehrbetriebsanerkennungen gab es einen Rückgang von elf auf sieben, alle im Bereich Forstwirtschaft.

Die Zahl der Unfallmeldungen ist deutlich, um 16 Prozent, zurückgegangen, die Zahl der tödlichen Unfälle hat sich um einen vermindert. Ein Todesfall resultiert aus einer Berufskrankheit, die aber insgesamt abgenommen haben und auch weniger Klassen betrafen (keine Farmerlunge).

6. Personalstand

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichtet und organisatorisch in die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei eingebettet. Inspektions- und Kanzleitätigkeiten werden von **Martin Gstrein** wahrgenommen.

Innsbruck, im Mai 2016

Martin Gstrein